Satzungen "Tierschutzverein LEBEN LASSEN"

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEIT

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein LEBEN LASSEN".
- (2) Er hat seinen Sitz in Eck 12, 3053 **Brand-Laaben** und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Der Verein kann Mitglied von Verbänden oder Vereinigung werden, die der Förderung der Vereinsziele dienen.
- (5) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke gem. §§34 bis 47 BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein bezweckt Tieren ein würdiges und lebenswertes Leben unter Berücksichtigung aller ihrer Bedürfnisse zu bieten.
- (2) Der Verein bezweckt eine Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in allen Aspekten.
- (3) Der Verein bezweckt die ideelle Unterstützung diverser Tierheime, Organisationen oder dergleichen.
- (4) Der Verein bezweckt die Unterstützung von Tieren in Not, die Unterbringung dieser und die fallweise Vermittlung.
- (5) Der Verein bezweckt die Aufklärung über Tierschutz und Haltungsformen.
- (6) Der Verein bezweckt die Errichtung von Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECK

- (1) Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in §3, Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Aufnahme von Tieren in Not
 - b) Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen
 - c) Teilnahme an Veranstaltungen
 - d) Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Literatur
 - e) Unterstützung von Einrichtungen, die dieselben Zwecke verfolgen
 - f) Beratung von Personen und Einrichtungen im Rahmen des Vereinszweckes
 - g) Gemeinsame Ausflüge mit Mensch & Tier

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Patenschaften und sonstige Zuwendungen
 - c) Schutzgebühren (bei Vermittlung eines Tieres)
 - d) Kostenersatz für stattfindende Veranstaltungen
 - f) Förderungen und Subventionen

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die innerhalb des Vereins mitwirken und mit ihrer Aktivität nach §§2 und 3 dieser Statuten für den Verein tätig sind. Ausschließlich aus ihrer Mitte werden Mitglieder mit der Geschäftsführung des Vereins als geschäftsführender Vorstand per Wahl betraut.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die ausschließlich durch Zahlung eines Beitrages die Vereinstätigkeit fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein Generalversammlung ernannt werden. Sie bezahlen allenfalls einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich den Satzungen des Vereines unterstellt. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden postalisch oder per E-Mail. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt diese Anzeige per e-Mail, so ist sie nur mit Erhalt einer Empfangsbestätigung gültig.
- (3) Wenn Neumitglieder ihren Vereinsbeitrag nicht innerhalb von 6 Wochen ab Beitrittsdatum einbezahlen, dann erlischt der Beitrittsantrag.
- (4) Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es über mehr als 1 Jahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist zulässig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben die Aufgabe, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§9 und §10),
- b) der Vorstand (§ 11 bis § 13),
- c) die Rechnungsprüfer (§14),
- d) das Schiedsgericht (§15).

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt,
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied durch ein anderes ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn möglich, einstimmig, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, muss die Mitgliederversammlung verschoben werden.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins:
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, und zwar aus der Obfrau und ihren Stellvertreter/n.
- (2) Bis zur ersten Hauptversammlung bilden die Gründungsmitglieder den Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes

wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihr Stellvertreter.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Abfassung des

- Rechenschaftsberichts und des jährlichen Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDMITGLIEDER

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau, Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau ein von ihr gewählter Stellvertreter des Vorstands.
- (6) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, insbesondere des jährlich zu erstellenden Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen

seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Konsens beschlossen werden, bei Stimmengleichstand gibt die Stimme der Obfrau den Ausschlag.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und ebenfalls gemeinnützig ist.